

Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 2021

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen
(Hebammenausführungsgesetz – HebAusfG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf des Gesetzes mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Anlage_Gesetzentwurf
2. Anlage_Begründung HebAusfG

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen und der
Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen
(Hebammenausführungsgesetz – HebAusfG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zuständige Landesbehörde

Zuständige Behörde im Sinne des § 64 Absatz 1 des Hebammengesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. weitere als die in § 10 Absatz 1 des Hebammengesetzes genannten Voraussetzungen für den Zugang zum Hebammenstudium im Benehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen zu bestimmen,
2. bis zum Jahr 2030 einen geringeren als den in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Umfang für die Praxisanleitung vorzusehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl,
3. zu bestimmen, welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium nach § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes geeignet sind,
4. den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zu absolvieren sind, unter entsprechender Erhöhung des Stundenumfanges auf bis zu drei Jahre zu verlängern.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Hebammenausführungsgesetz

Allgemeines:

Das Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammengesetz – HebRefG) vom 22. November 2019 regelt in Artikel 1 (Hebammengesetz) die vollständige Akademisierung der Hebammenausbildung. Das Studium ist als duales Studium ausgestaltet und weist einen weiterhin hohen Praxisanteil auf. Hierdurch werden die EU-Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, den hohen Anforderungen an Hebammen im komplexer werdenden Gesundheitssystem entsprochen und die Attraktivität der neuen Hebammenausbildung gesteigert. Die Akademisierung stärkt die Hebammen zudem in der interprofessionellen Zusammenarbeit. Dies ist hinsichtlich ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit erforderlich. Das Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen und die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen eröffnen dem Landesgesetzgeber einen Ausgestaltungsspielraum.

Im Einzelnen:

Zu § 1

In § 1 wird die zur Ausführung des Hebammengesetzes auf Landesebene zuständige Behörde bestimmt. Im Hinblick auf die nun durch ein Studium zu erreichende berufliche Qualifikation der Hebammen ist es sachdienlich, dem auch bisher fachlich zuständigen Senatsressort für Gesundheit die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen.

Zu § 2:

In § 2 dieses Ausführungsgesetzes wird die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ermächtigt, die auf Landesebene erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung treffen zu können.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.